

13 B 718/20.NE

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Rechtsanwalts Wilfried S c h m i t z , De-Plevitz-Straße 2, 52538 Selfkant,  
Az.: 04/2020,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesund-  
heit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wegen Infektionsschutzrechts - Pflicht zum Tragen eine Mund-Nase-Bedeckung  
hier: Anhörungsrüge (§ 152a VwGO)

hat der 13. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 28. Mai 2020

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht S a n d e r ,

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht S c h i l d w ä c h t e r ,

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. S t o c k s m e y e r

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den  
Beschluss des Senats vom 13. Mai 2020 im Verfah-  
ren 13 B 575/20.NE wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

### Gründe:

Die Anhörungsrüge hat keinen Erfolg. Der Antragsteller zeigt mit seinem Vorbringen nicht auf, dass der Senat seinen Anspruch auf rechtliches Gehör mit dem beanstandeten Eilbeschluss vom 13. Mai 2020 in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

1. Das verfassungsrechtlich aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Gebot des rechtlichen Gehörs gibt einem Prozessbeteiligten das Recht, alles aus seiner Sicht Wesentliche vortragen zu können, und verpflichtet das Gericht, dieses Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Entscheidungserwägungen einzustellen. Das Gericht ist hingegen nicht gehalten, den Ausführungen eines Beteiligten in der Sache zu folgen. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung oder eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsauffassung zu beanstanden.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 22. November 2005 - 2 BvR 1090/05 -, juris, Rn. 26; BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 2014 - 5 B 25.14 -, juris, Rn. 9; OVG NRW, Beschluss vom 13. März 2018 - 13 A 343/18.A -, juris, Rn. 22.

Weiterhin ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie brauchen sich dabei insbesondere nicht mit jedem Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich auseinanderzusetzen. Aus einem Schweigen der Entscheidungsgründe zu Einzelheiten des Prozessstoffs allein kann regelmäßig noch nicht der Schluss gezogen werden, das Gericht habe diese nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles deutlich ergibt.

Vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 10. Januar 2017 - 4 BN 18.16 -, juris, Rn. 15, und vom 15. Dezember 2011 - 10 B 38.11 -, juris, Rn. 2; OVG NRW, Be-

- 3 -

schluss vom 13. März 2018 - 13 A 343/18.A -, juris,  
Rn. 24.

2. Gemessen an diesen Maßstäben lässt sich der Anhörungsrüge des Antragstellers nicht entnehmen, dass der Senat entscheidungserhebliches Vorbringen übergangen hätte.

Der Senat hat zunächst nicht unberücksichtigt gelassen, dass schwere Verläufe bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus vornehmlich bei bestimmten Risikogruppen auftreten. Diesen Gesichtspunkt hat er bei der Würdigung des aktuellen Infektionsgeschehens einfließen lassen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens weiterhin bestehe (BA S. 8). Der angefochtene Senatsbeschluss befasst sich zudem mit dem Umstand, dass es neben der (Risiko-)Einschätzung des Robert Koch-Instituts auch andere wissenschaftliche Meinungen gibt. Dazu wird ausgeführt, dass der Ordnungsgeber seinen Einschätzungsspielraum grundsätzlich nicht verletze, wenn er bei mehreren vertretbaren Auffassungen einer den Vorzug gebe, solange er dabei nicht feststehende, hiermit nicht vereinbare Tatsachen ignoriere. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Einschätzung des Robert Koch-Instituts ein besonderes Gewicht zukomme (BA S. 11 f.). Darüber hinaus befasst sich der Senatsbeschluss mit der auf Schätzungen und Annahmen beruhenden Datenlage, die Grundlage der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Instituts ist, und anerkennt insoweit, dass die Situation durch zahlreiche Unsicherheiten gekennzeichnet ist (BA S. 9). Dass der Antragsteller unter Heranziehung einzelner Quellen zu einem anderen Ergebnis gelangt, begründet keinen Gehörverstoß. Ein solcher folgt auch nicht aus dem Vorbringen des Antragstellers, er habe neben der Dissertation von Butz zahlreiche Quellen benannt, durch die belegt werde, dass bei (nicht sachgerechter) Anwendung der Mund-Nase-Bedeckung Gesundheitsgefahren für den Träger entstünden. Zu diesem Aspekt verhält sich der Senatsbeschluss, in dem u. a. darauf hingewiesen wird, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage davon ausgegangen werde, dass die Mund-Nase-Bedeckung keine allgemeinen Gesundheitsgefahren für den Träger hervorrufe. Dass die Dissertation von Butz nur eine Quelle darstellt, die in die Entscheidung einbezogen worden ist, ergibt sich schon aus der Formulierung, dass sich „insbesondere“ aus diesem Beitrag keine zuverlässigen Anhaltspunkte für solche Gefahren ergäben (BA S. 12 f.).

- 4 -

Auch die Ausführungen des Antragstellers im Hinblick auf die Auswirkungen des Lockdowns verhelfen seiner Anhörungsrüge nicht zum Erfolg, da dieser nicht Gegenstand des Verfahrens war, in dem sich der Antragsteller allein gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gewendet hat.

Soweit der Antragsteller im Übrigen die Rechtsauffassung des Senats in der Sache beanstandet und insoweit auch neue Nachweise vorlegt, bietet die Anhörungsrüge keinen Anlass, sich mit dem Vorbringen zu beschäftigen. Die Anhörungsrüge ist kein Instrument, mit dem eine neue inhaltliche Überprüfung der Sache erreicht werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Sander

Schildwächter

Dr. Stocksmeyer



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen